

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 20  
24. Jahrgang  
vom 29.07.2010

Inhaltsangabe

- 62/10 Offenlage, Bebauungsplan Nr. 141 A,  
Erfstadt-Lechenich, Wirtschaftspark -61-
- 63/10 Ersatzbestimmung eines neuen  
Stadtverordneten der Stadt Erfstadt -100-
- 64/10 Archivgebührensatzung -40-

Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

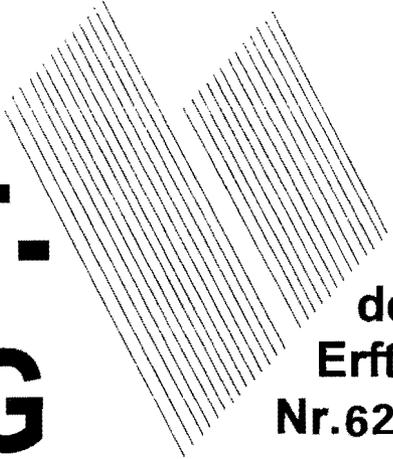
Verwaltungsgebäude  
Lechenich,  
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) eingesehen  
werden.

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr.62/10

## Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer zweiwöchigen "Offenlage"; Bebauungsplan Nr. 141 A, Erfstadt-Lechenich, Wirtschaftspark

Mit der Änderung des seit dem 15.04.2008 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 141, Erfstadt-Lechenich, Wirtschaftspark, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zeitnahe Ansiedlung mehrerer Gewerbebetriebe geschaffen werden.

Unter anderem ist im Wirtschaftspark die Ansiedlung eines Unternehmens der Paket- und Expessedienstleistung vorgesehen; die Änderung des Bebauungsplanes betrifft u. a. die Reduzierung der bisher geplanten Erschließungsanlagen aufgrund des Flächenbedarfs dieses Unternehmens sowie die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen im südöstlichen Planbereich.

Alle Bürger sind eingeladen, sich über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141, Erfstadt-Lechenich, Wirtschaftspark, durch Einzelerörterungen (Unterrichtung und Erörterung) mit den Sachbearbeitern der Planung vom 9.8.2010 bis einschließlich 23.8.2010 zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

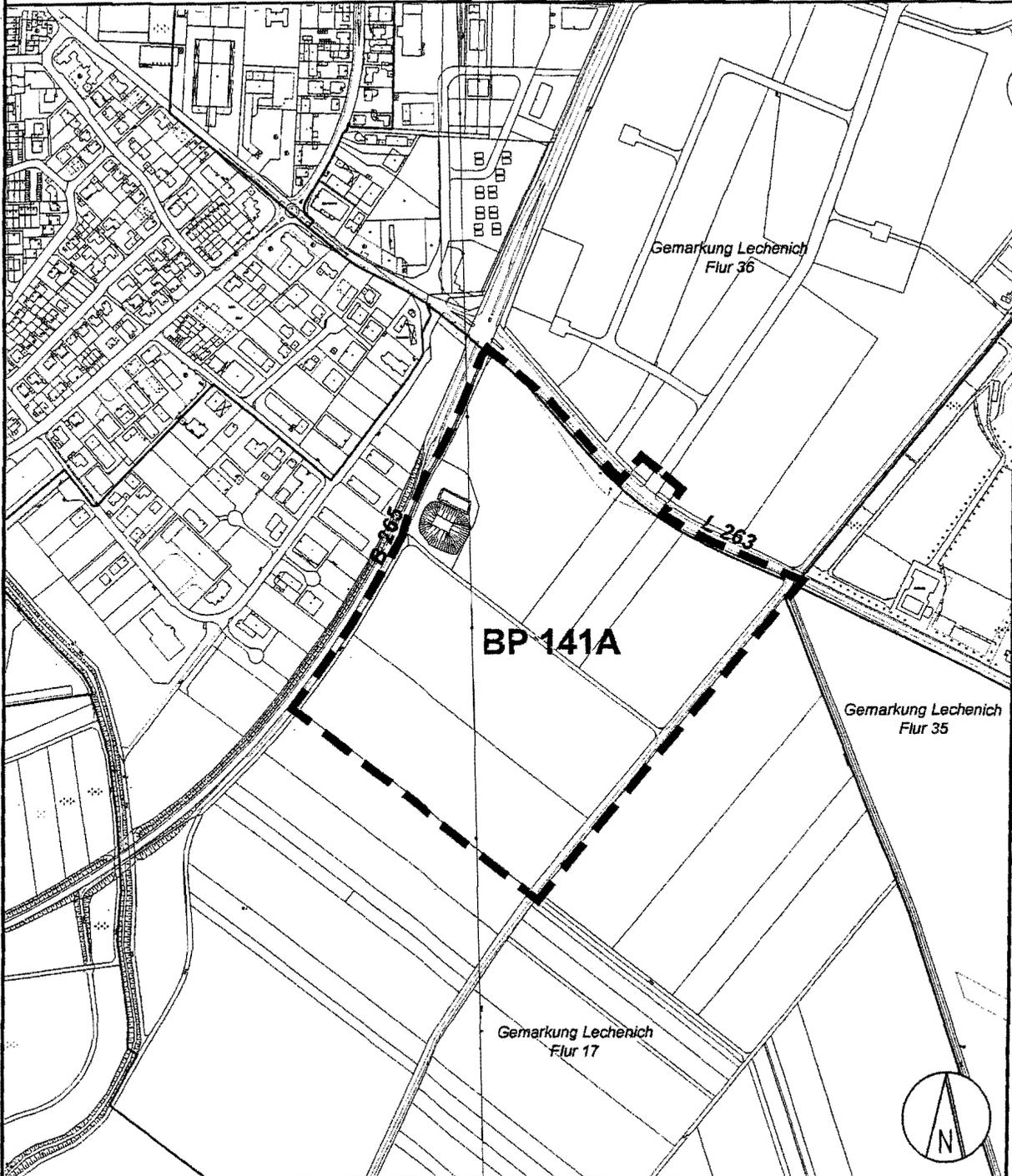
im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamn 10, Zimmer 325, 3. Etage, zu informieren.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Erfstadt, den 29.7.2010



(Rips)  
Bürgermeister



**BEBAUUNGSPLAN NR. 141A**  
**Erftstadt - Lechenich, Wirtschaftspark**

Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 29.7.2020

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab 1 : 7.500

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr.63/10

## Ersatzbestimmung eines neuen Stadtverordneten der Stadt Erfstadt

Herr Dirk Hannig, wohnhaft Finkenweg 1b, 50374 Erfstadt, hat mit Wirkung vom 07.07.2010 sein Ratsmandat niedergelegt.

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes stelle ich fest, dass Herr Hans-Otto Nowak, wohnhaft Valderstraße 35, 50374 Erfstadt, nach der Reihenfolge der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) in den Rat der Stadt Erfstadt mit Wirkung vom 26.07.2010 nachrückt.

Nach dem Kommunalwahlgesetz können gegen die Gültigkeit der Wahl (Ersatzbestimmung)

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erfstadt, den 28.07.2010



(Dr. Rips)  
Wahlleiter

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 64/10

## Archivgebührensatzung

### 1. Änderung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfstadt

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 gemäß der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und gemäß der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Anwendungsbereich und Allgemeines

- (1) Die Stadt Erfstadt erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe der Archivsatzung der Stadt Erfstadt und auf Grundlage dieser Gebührensatzung. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (3) Soweit durch diese Gebührensatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erfstadt.

#### § 2 Gebührenbefreiung

- (1) Die Einsicht in das vom Stadtarchiv Erfstadt verwahrte Archivgut im Benutzerraum des Stadtarchivs ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Nachforschungen in Archivbeständen und archivarischen Hilfsmitteln sind gebührenfrei.
- (3) Gebühren für schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und archivarischen Hilfsmitteln erfordern, werden nicht erhoben bei Anfragen
  - a) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, außer bei genealogischen Forschungen und zu kommerziellen Zwecken
  - b) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (4) Gebührenbefreiung kann des Weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.

### § 3 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden oder in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut nach § 4 Buchstabe c und d können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

### § 4 Gebührentarif

Die Gebühren betragen für

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und archivischen Hilfsmitteln erfordern, für jede angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit            | 22,00 €               |
| b) Archivalienversendungen (in der Regel bis zu 3 Archivalieneinheiten und im Umfang von einem Archivkarton) für jede Sendung zuzüglich der entstehenden Verpackungs- und Portokosten | 6,00 €                |
| c) das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage  |                       |
| bis 2000 Exemplare  | 10,00 €               |
| über 2000 bis 10.000 Exemplare  | 25,00 €               |
| je weitere angefangene 10.000 Exemplare   | 10,00 €               |
| bis zu einem Höchstsatz von 250 € je Seite bzw. Einzelstück   |                       |
| d) das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart)   | 5,00 € bis<br>40,00 € |

### § 5 Auslagentarif

(1) Die Auslagen betragen für:

- |   |        |
|---|--------|
| a) die Anfertigung von Fotokopien und Ausdrucken bis Format DIN A 4, für jede angefangene Seite     | 0,60 € |
| b) die Anfertigung von Fotokopien und Ausdrucken im Format DIN A 3, für jede angefangene Seite      | 0,85 € |
| c) die Anfertigung von Farbkopien und Farbausdrucken bis Format DIN A 4, für jede angefangene Seite | 1,10 € |
| d) die Bereitstellung von Daten per Fax, E-Mail oder Datenträger, je angefangene 10 Minuten         | 7,50 € |

- (2) Im vorstehenden Verzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

### § 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 29. JUL. 2010,.....



(Dr. Rips)  
Bürgermeister